

9. Ist einem Bankier, welcher Inhaberpapiere in Pfand nimmt, von denen er weiß, daß sie zu einem Nachlasse gehören, der gute Glaube zu versagen, weil er nicht geprüft hat, ob die mit ihm in Verhandlung getretenen Erben allein zur Verfügung über den Nachlaß berechtigt sind?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. November 1907 i. S. W. (Bekl.) w. St. u. Gen. (Rl.). Rep. VII. 68/07.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die fünf Kläger waren die gesetzlichen Erben ihrer am 20. Januar 1901 verstorbenen Halbschwester B. Vier von ihnen hatten am 25./26. Januar 1901 mit dem Kommissionär S. ein Abkommen getroffen, nach welchem S. die Verwaltung des Nachlasses übernehmen und zur Erledigung der nächsten Geschäfte erforderlichenfalls zum Nachlasse gehörige Wertpapiere verpfänden sollte. S. hatte bei dem Beklagten infolgedessen im Nachlasse befindliche Inhaberpapiere verpfändet und auf sie bis Ende März 1901 Darlehne im Betrage von 5500 M erhalten.

Im März 1901 war die dem S. erteilte Vollmacht widerrufen; alle Erben hatten den Justizrat R. mit der Verwaltung des Nach-

lasses beauftragt. Letzterer hatte den Beklagten durch Schreiben vom 31. März 1901 davon benachrichtigt, daß die dem H. erteilte Vollmacht widerrufen sei. Beklagter hatte gleichwohl mit H. über die zum Nachlasse gehörigen Wertpapiere weitere Rechtsgeschäfte vorgenommen.

Die Kläger forderten die von H. verpfändeten Wertpapiere zurück. Das Landgericht hat den Beklagten zur Herausgabe gegen Zahlung von 5500 *M* verurteilt; das Oberlandesgericht hat diese Verurteilung ohne eine den Klägern obliegende Zahlungspflicht ausgesprochen. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „Der erste Angriff, daß das Berufungsgericht in der rechtlichen Beurteilung des Abkommens vom 25./26. Januar 1901 irre, konnte keinen Erfolg haben.“ (Folgt die Darlegung, daß das Abkommen rechtsunwirksam ist.)

„Wenn nun hiernach auch als Ausgangspunkt zu nehmen ist, daß H. durch das Abkommen objektiv nicht berechtigt worden ist, über die Wertpapiere zu verfügen, so ist doch die Beurteilung des Berufungsgerichts hinsichtlich der subjektiven Handlungsweise des Beklagten, die Verneinung seines guten Glaubens, gegenüber den Angriffen der Revision nicht aufrecht zu halten. Der gute Glaube ist ein Rechtsbegriff, und der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt es, ob bei Würdigung des festgestellten Sachverhaltes dieser Begriff verkannt ist. Das ist geschehen, indem das Berufungsgericht bei der Beurteilung dem Umstande, daß H. Inhaberpapiere, bei denen der bloße Besitz die Legitimation zur Verfügung über sie gibt, verpfändet hat, nicht die ihm zukommende Bedeutung beigemessen hat. Wird diese unstreitige Tatsache in der ihr gebührenden Weise gewürdigt, so stellt sich das Verhalten des Beklagten wesentlich anders dar, und auch unter Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ihm Gutgläubigkeit bei denjenigen hier zunächst zu erörternden Verpfändungen, welche zeitlich vor dem Schreiben des Justizrats H. vom 31. März 1901 liegen, nicht zu versagen.“

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß am 24. oder 25. Januar 1901 H. mit der Mitklägerin Sch., deren Mann und Sohn in das B.'sche Geschäft gekommen, daß über die Verpfändung von Wertpapieren für die B.'schen Erben verhandelt sei, und daß Beklagter erklärt habe, er könne sich mit den einzelnen Erben nicht einlassen

und mache das Geschäft nur mit H., um die weiteren Personen kümmere er sich nicht.

Nach diesem Gespräche hat dann H. — abgesehen von der ersten Verpfändung vom 21. Januar 1901 — zum B.'schen Nachlasse gehörende Papiere verpfändet.

Die vom Berufungsgericht hieraus gezogene Folgerung, daß dem Beklagten, weil er von vornherein und aus diesem Gespräche gewußt habe, die Papiere gehörten zum B.'schen Nachlasse, der gute Glaube zu versagen sei, verkennt die durch die Übergabe der Papiere an H. geschaffene neue Rechtslage. Die Papiere sind dem H. übergeben worden, um ihn für die von den Miterben gewünschten Verpfändungen zum Gegenkontrahenten des Beklagten zu machen; das ergab sich für den Beklagten daraus, daß H. in dem ihn legitimierenden Besitze der Papiere war. Es lag damit für den Beklagten die Sache gerade so, als wenn die B.'schen Erben selbst, wie dies ursprünglich beabsichtigt war, die Papiere verpfändet hätten. Aus dem Umstande, daß Beklagter nur mit H. zu tun haben wollte, ist gegen seine Gutgläubigkeit nichts zu folgern; es ist dieses Verlangen aus dem Bestreben, das Geschäft einfacher zu gestalten, nur an die Dispositionen einer Person gebunden zu sein, wohl zu erklären. Bei dieser Beurteilung aber könnte die Kenntnis des Beklagten davon, daß die Papiere zum Nachlasse gehörten, gegen seine Gutgläubigkeit nur dann in Betracht kommen, wenn angenommen werden müßte, er habe schon grobfahrlässig dadurch gehandelt, daß er nicht geprüft hat, ob die ihm bekannt gewordenen Erben zur Verfügung über den Nachlass und damit über die zu demselben gehörenden Wertpapiere allein berechtigt waren. Das nimmt das Berufungsgericht allerdings an und führt aus, daß Beklagter die Legitimation der Erben hätte prüfen müssen. Damit werden indessen die Anforderungen überspannt, die im Geschäftsleben an die Gutgläubigkeit gerade bei Geschäften mit Inhaberpapieren zu stellen sind. Es ist nicht angängig und würde den Geschäftsverkehr fast bis zur Unmöglichkeit erschweren, wenn einem Bankier Personen gegenüber, die an sich schon durch den Besitz der Inhaberpapiere zur Geltendmachung der Rechte aus denselben legitimiert sind, so weitgehende und in vielen Fällen gar nicht ausführbare Legitimationsprüfungen zur Pflicht gemacht werden, auch wenn, wie hier, sonst keinerlei verdächtige Umstände vorliegen.

Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß, entgegen der Annahme des Berufungsgerichts, bei den bis zum 1. April 1901 vorgenommenen Verpfändungen Gutgläubigkeit des Beklagten zu bejahen ist. . . .

Eine andere Beurteilung müssen diejenigen Verpfändungen und Rechtsgeschäfte erfahren, welche vorgenommen sind, nachdem der Justizrat K. dem Bankhause mitgeteilt hatte, daß er die J.'schen Erben vertrete, und daß dieselben die Vollmacht zu ihrer Vertretung dem H. entzogen hätten. Über diese ihn über die veränderte Stellung der Erben zu H. aufklärende Mitteilung durfte der Beklagte, obgleich es sich auch später um Inhaberpapiere handelte, nicht hinwegsehen. Die festgestellte Tatsache, daß er wußte, die von H. verpfändeten Papiere gehörten zum J.'schen Nachlasse, schließt, nachdem ihm in glaubhafter Weise angezeigt war, H. sei nicht mehr Vertreter der Erben, Gutgläubigkeit bei den späteren Geschäften aus. Die Annahme des guten Glaubens bei den früheren Geschäften beruht ja gerade darauf, daß Beklagter den H. in dasselbe Rechtsverhältnis zu den Wertpapieren setzen durfte, wie die Erben selbst.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Beklagter durch die bis zum 1. April 1901 erfolgten Verpfändungen gemäß § 1207 B.G.B. ein rechtsgültiges Pfandrecht erworben hat, und daß deshalb die Kläger die Wertpapiere nur gegen Erstattung der bis dahin auf sie gegebenen Darlehne im Betrage von 5500 M. nebst Zinsen zurückverlangen können, daß dagegen wegen der späteren Darlehne dem Beklagten an den Wertpapieren ein Pfandrecht nicht zusteht.“ . . .